

## **Satzung**

### **des Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder Landesverband Hessen e.V.**

#### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder Landesverband Hessen e.V.“ (Im Folgenden Landesverband genannt). Als Kurzform soll der Begriff „BdP Landesverband Hessen e.V.“ verwendet werden.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Kronberg im Taunus.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Landesverband ist eine Untergliederung des Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V. mit Sitz in Immenhausen (Im Folgenden Bund genannt). Der Landesverband gliedert sich in örtliche Gruppen.

#### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und der Kinder- und Jugendhilfe.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Erziehung junger Menschen nach den Grundsätzen der internationalen Pfadfinderinnen und Pfadfinderbewegung in Zusammenarbeit mit Elternhaus und anderen Erziehungsträgern zu freien, kritischen, verantwortungsbewussten und toleranten Bürger\*innen eines demokratischen Staates. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht
  - durch die Veranstaltung von Freizeitaktivitäten in Kinder- und Jugendgruppen.
  - durch die Durchführung von Kinder- und Jugendfreizeiten und Maßnahmen der Kinder- und Jugendbildung, insbesondere die Ausbildung von Jugendleiter\*innen.
  - durch Einrichten und Unterhalt von Räumlichkeiten für Kinder- und Jugendarbeit, Jugendbildungsstätten und Zeltplätzen.
- (3) Der Landesverband ist interkonfessionell. Er ist nicht an Parteien oder Interessengruppen gebunden.
- (4) Der Landesverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Landesverbandes dürfen nur für die

satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus seinen Mitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesverbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (6) Personen können auf ihren angemessenen, mit dem Vorstand vertraglich vereinbarten oder durch eine von Landesversammlung oder Vorstand beschlossene Ordnung zugestandenem Aufwendungsersatz verzichten und statt des Aufwendungsersatzes eine Bescheinigung/Bestätigung des Vereins über die Zuwendung für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Satzung erhalten.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied im Landesverband können natürliche und juristische Personen auf Antrag werden. Dem Antrag minderjähriger Personen haben die gesetzlichen Vertreter\*innen zuzustimmen.
- (2) Es ist anzugeben, ob die Mitgliedschaft als ordentliches oder als förderndes Mitglied gewünscht wird. Juristische Personen können nur förderndes Mitglied werden.
- (3) Es ist eine mittelbare Mitgliedschaft über einen Stamm bzw. eine Aufbaugruppe oder eine unmittelbare Mitgliedschaft im Landesverband möglich. Eine Mitgliedschaft in mehreren Stämmen / Aufbaugruppen bzw. Landesverbänden ist mit Zustimmung des Bundesvorstandes des BdP und des Landesvorstandes möglich. Das aktive Wahlrecht kann nur in einer (1) örtlichen Gruppe und dem dazugehörigen (1) Landesverband ausgeübt werden.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet grundsätzlich der Bundesvorstand des BdP unter Beteiligung des Landesvorstandes; für dieses Verfahren gilt die Aufnahmeordnung des Bundes. Die Entscheidung über die Zustimmung oder Ablehnung eines Antrags auf unmittelbare Mitgliedschaft im Landesverband ist darüber hinaus vom Landesvorstand mit einem Vorstandsbeschluss zu dokumentieren.
- (5) Die Mitgliedschaft im Landesverband bedingt die Mitgliedschaft im Bund.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt des Mitgliedes durch Erklärung gegenüber der jeweiligen Untergliederung in Textform, Ausschluss des Mitgliedes, Streichung

aus der Mitgliederliste aufgrund eines Beitragsrückstands von mehr als elf Monaten nach Beitragsfälligkeit oder Tod des Mitglieds.

- (2) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn das Mitglied
- den Interessen des Landesverbands und des Bundes zuwiderhandelt oder das Ansehen des Landesverbandes oder des Bundes schädigt, insbesondere durch Verletzung des Grundsatzes der politischen oder religiösen Toleranz;
  - unter dem begründeten oder erwiesenen Verdacht steht, sexualisierte Gewalt auszuüben oder zu ermöglichen bzw. dies in der Vergangenheit getan hat;
  - im Fall einer Mitgliedschaft oder Mitarbeit in einer Partei oder Vereinigung, die Ausländerfeindlichkeit, Fremdenhass, Rassismus, Nationalismus oder Intoleranz gegenüber Andersdenkenden verbreitet.

Der Ausschluss kann auf Grundlage mehrerer Punkte begründet werden. Über den Ausschluss entscheidet der Bundesvorstand, unter Beteiligung des Landesvorstandes, nach der Ausschlussordnung des Bundes.

- (3) Die Beitragspflicht verlängert sich automatisch um ein Jahr, sofern der Austritt nicht bis zum 31. Dezember erklärt wurde. Bei unterjährigem Austritt erfolgt keine anteilige Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen.
- (4) Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dieser Satzung. Jedes Mitglied hat die Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe des Bundes und des Landesverbandes zu beachten. Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die von der Bundesversammlung erlassene Beitragsordnung.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind zur aktiven Mitwirkung an der Arbeit des Landesverbandes und zur Förderung des Vereinszweckes (§ 2) nach besten Kräften verpflichtet. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, in Organe und Ämter des Landesverbands gewählt zu werden, soweit es in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist. Näheres regelt die Landeswahlordnung.
- (3) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein ideell und materiell. Sie haben mindestens den von der Bundesversammlung festgesetzten Jahresbeitrag für fördernde Mitglieder zu entrichten. Näheres regelt die von der Bundesversammlung erlassene Beitragsordnung. Sie können auf Einladung des Landesvorstandes an Versammlungen mit beratender Stimme teilnehmen. Der Erwerb der Fördermitgliedschaft durch Personen unter 26 Jahren bedarf der Zustimmung des Vorstands der örtlichen Gruppe und des Landesvorstands.

- (4) Fördernde Mitglieder werden bei der Berechnung der Anzahl der Delegierten für die Landes- und Bundesversammlungen nicht berücksichtigt.

## § 6 Organe des Landesverbandes

Die Organe des Landesverbandes sind die Landesversammlung, der Landesvorstand, die Landesleitung und die Bezirke.

## § 7 Die Landesversammlung

- (1) Die Landesversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ des Landesverbandes, sie tagt verbandsöffentlich.
- (2) In der Landesversammlung haben Sitz und Antragsrecht
- die nach der Wahlordnung des Landesverbands gewählten Landesdelegierten,
  - der Landesvorstand,
  - die Landesbeauftragten,
  - die Bezirkssprecher\*innen,
  - die Kassenprüfer\*innen
  - die Delegierten der Aufbaugruppen.
- (3) Stimmberechtigt sind
- der Landesvorstand,
  - die nach der Landeswahlordnung gewählten Landesdelegierten.
- (4) Die Landesversammlung tritt mindestens einmal jährlich mindestens vier Wochen vor der Bundesversammlung des Bundes zusammen. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen. Sie wird vom Landesvorstand unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Ladungsfrist wird durch die Aufgabe der Einladungen an die örtlichen Gruppen per Post oder den Versand per E-Mail gewahrt.
- (5) Auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Stimmberechtigten nach Absatz 3 ist der Landesvorstand verpflichtet, die Landesversammlung unverzüglich einzuberufen.
- (6) Die Landesversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als zwei Drittel der Stimmberechtigten nach Absatz 3 anwesend sind.

- (7) Ist dies nicht der Fall, so hat der Landesvorstand die Landesversammlung innerhalb eines Monats, frühestens nach einer Woche, mit gleicher Tagesordnung nochmals einzuberufen. Diese ist unabhängig von Absatz 6 beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (8) Aufgaben der Landesversammlung sind insbesondere:
- Beschlüsse über Maßnahmen im Interesse des Vereinszweckes
  - Wahl des Landesvorstandes
  - Bestätigung der Landesbeauftragten
  - Wahl der Kassenprüfer\*innen
  - Genehmigung von Wirtschaftsplan und Jahresabschluss einschließlich der Festlegung des Landesbeitrages
  - Entlastung des Landesvorstandes
  - Entscheidung über die Auflösung des Landesverbandes
  - Entscheidung über Satzungsänderungen
  - Bestätigung neuer Gruppen. Erst nach dieser Bestätigung hat die Aufbaugruppe Stimmrecht auf der Landesversammlung. Lehnt die Landesversammlung die Aufnahme ab, so verliert die Aufbaugruppe den Status als örtliche Gruppe mit sofortiger Wirkung.
  - Aberkennung des Status, Ausschluss und Auflösung von örtlichen Gruppen
  - Wahl der Bundesdelegierten für die Bundesversammlung des Bundes nach der Wahlordnung des Bundes
  - Beschlüsse über eine Landeswahlordnung, eine Geschäftsordnung der Landesversammlung und andere Ordnungen
- (9) Die Landesversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen sind erforderlich:
- zur Auflösung des Landesverbandes
  - zur Änderung der Landessatzung
  - zur Abwahl von Vorstandsmitgliedern
  - zur Änderung der Landeswahl-, der Geschäftsordnung der Landesversammlung und anderer Ordnungen
  - zur An- und Aberkennung des Status, Auflösung und Ausschluss einer örtlichen Gruppe.

- (10) Die Beschlüsse der Landesversammlung werden protokolliert. Der Landesvorstand schlägt der Landesversammlung die Protokollführung vor. Diese wird von der Landesversammlung gewählt. Das Protokoll wird von den Protokollführenden und einem Mitglied des Landesvorstandes unterzeichnet und den Delegierten über die Stammesführungen innerhalb von 12 Wochen in Kopie per Mail oder Post zugesandt. Über Einwände gegen den Inhalt des Protokolls entscheidet die nächste Landesversammlung.
- (11) Die Landesversammlung tagt entweder physisch an einem Versammlungsort oder virtuell mit Hilfe elektronischer Kommunikationsmittel, wobei eine Kombination beider Tagungsarten möglich ist. Die konkrete Tagungsart wird in der Einladung zur jeweiligen Versammlung festgelegt, wobei mindestens eine Landesversammlung pro Jahr in Form einer physischen Versammlung stattfinden soll.

## **§ 8 Der Landesvorstand, die Landesbeauftragten, die Landesleitung**

- (1) Der Landesvorstand besteht – hinsichtlich der Zahl der Vorsitzenden und Stellvertretenden nach Beschluss der Landesversammlung – aus
  - einer\*m oder zwei Landesvorsitzenden,
  - einer\*m oder mehreren stellvertretenden Landesvorsitzenden,
  - einer\*m Landesschatzmeister\*in,
  - optional einer\*m oder mehreren stellvertretenden Landesschatzmeister\*innen.
- (2) Die unterschiedlichen Geschlechtszugehörigkeiten der Mitglieder des Vereins müssen im Landesvorstand repräsentiert sein. Nach Möglichkeit sollte der Landesvorstand paritätisch besetzt sein. Die Mitglieder des Landesvorstands müssen volljährig sein.
- (3) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden von der Landesversammlung einzeln für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl des\*r Landesschatzmeisters\*in und des\*r stellvertretenden Landesvorsitzenden erfolgt ein Jahr versetzt zu der Wahl des\*r oder den zwei Landesvorsitzenden. Die Amtsperiode beginnt mit dem Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Nachwahlen erfolgen für die laufende Amtsperiode. Mitglieder des Landesvorstandes bleiben kommissarisch im Amt, wenn und solange Nachfolger\*innen nicht gewählt sind. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Abwahl eines Landesvorstandsmitgliedes aus wichtigen Gründen ist mit Zweidrittelmehrheit der Landesversammlung gemäß §7 Absatz 8 jederzeit möglich.

Wichtige Gründe im Sinne des §27 BGB sind grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

- (5) Der Landesvorstand führt die Geschäfte des Landesverbandes. Zur Vertretung des Landesverbandes im Sinne §26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemäß Absatz 1 gemeinsam berechtigt. Der Landesvorstand kann bestimmte Aufgaben Dritten übertragen.
- (6) Der Landesvorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Der Landesvorstand schlägt der Landesversammlung Landesbeauftragte für die Stufenarbeit, die Ausbildung und gegebenenfalls für andere Aufgabenbereiche zur Bestätigung vor. Der Landesvorstand kann zwischen Landesversammlungen Landesbeauftragte berufen, die bis zur Bestätigung durch die Landesversammlung ihr Amt ausüben. Eine Abberufung von Landesbeauftragten ist nur durch den Landesvorstand möglich.
- (8) Der Landesvorstand und die Landesbeauftragten bilden die Landesleitung.
- (9) Die Landesleitung kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.
- (10) Eine neu entstandene Gruppe wird durch Beschluss des Landesvorstandes als Aufbaugruppe aufgenommen, wenn der Landesvorstand sich davon überzeugt hat, dass die Arbeit der neuen Gruppe im Sinne der Bundessatzung und der Bundesordnung erfolgt.

## § 9 Untergliederungen

- (1) Untergliederungen des Landesverbandes sind:
  - Aufbaugruppen bzw. Stämme (örtliche Gruppen),
  - Bezirke.
- (2) Ihre Satzungen müssen bestimmen, dass mit der Mitgliedschaft in der Untergliederung die Mitgliedschaft im Bund und im Landesverband Hessen verbunden ist. Ihre Satzungen dürfen im Übrigen der Satzung und den Ordnungen des Bundes sowie des Landesverbandes nicht widersprechen. Im Falle eines Widerspruchs gelten die Bestimmungen der Satzungen und Ordnungen des Bundes sowie des Landesverbandes. Die Satzungen sowie deren Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Bundesvorstandes des Bundes und des Landesvorstandes des BdP LV Hessen. Bei eingetragenen Vereinen muss diese Zustimmung vor der Anmeldung beim Vereinsregister eingeholt werden.

- (3) Untergliederungen des Vereins sind an die Beschlüsse der Organe des Bundes und des Landesverbandes Hessen unmittelbar gebunden.
- (4) Die Landesversammlung kann Rahmenregelungen für die Organisation, Aufgaben und das Geschäftsgebaren der Untergliederungen beschließen.
- (5) Der Landesvorstand hat das Recht, an Sitzungen der Organe der Untergliederungen beratend teilzunehmen.
- (6) Der Landesvorstand hat das Recht, Geschäfts- und Finanzgebaren seiner Untergliederungen zu prüfen. Die Prüfung kann sich insbesondere auf die Kassenführung sowie auf Erwerb, Nachweis und Verbleib von Vermögenswerten erstrecken. Der Landesvorstand kann sachkundige Personen beauftragen. Der Anspruch auf Rechnungslegung richtet sich auch unmittelbar gegen den Vorstand der Untergliederung. Gegen ehemalige Vorstände richtet er sich nicht, wenn diese ihren Rechnungslegungspflichten gegenüber der Untergliederung nachgekommen sind.
- (7) Die Gründung, Verschmelzung und Aufspaltung von Untergliederungen bedarf der Zustimmung der Landesversammlung.
- (8) Bei Auflösung, Aufhebung oder Ausschluss einer Untergliederung fällt das Vermögen an den Landesverband.
- (9) Selbständige Untergliederungen können mit Zustimmung des Bundesvorstandes des Bundes ihren Status als Untergliederung aufheben, indem die
  - Mitgliederversammlung durch Satzungsänderung die Bezeichnung „Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder“ aus dem Namen der Untergliederung streicht,
  - die Bestimmungen im Sinn des Abs. 2 S. 1 streicht,
  - der Vorstand der Untergliederung das Bundessiegel zurückgibt und
  - die Untergliederung das Bundeszeichen nicht mehr verwendet.

Die Mitglieder der Untergliederung verlieren zum Jahresende nach Zustimmung des Bundesvorstandes zu diesem Beschluss ihre Mitgliedschaft, wenn sie nicht bis dahin ihren Übertritt in eine andere Untergliederung des Bundes oder die Mitgliedschaft auf Landesebene beantragen.

## § 10 Die Bezirke

- (1) Bezirke sind ein regionaler Zusammenschluss von örtlichen Gruppen. Die Grundlage eines solchen Zusammenschlusses ist allein das

Nachbarschaftsverhältnis der beteiligten örtlichen Gruppen. Der Zusammenschluss bedarf der Zustimmung der Landesversammlung.

- (2) Bezirke werden durch ihre\*n Sprecher\*in vertreten. Ihre Wahl regelt die Landeswahlordnung.
- (3) Bezirke dienen nicht dazu, örtliche Gruppen von ihren satzungsgemäßen Aufgaben zu entbinden.

## § 11 Datenschutzregelung

Der Verein und seine Untergliederungen müssen zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Zwecke personenbezogene Daten der Mitglieder erheben und verarbeiten. Dies erfolgt unter Beachtung der Regelungen der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes. Mit dem Beitritt nimmt der Verein folgende personenbezogenen Daten des Mitglieds auf:

- vollständiger Name,
- Anschrift,
- Geschlecht,
- Telefonnummern und E-Mail-Adressen,
- Geburtsdatum,
- Bankverbindung (bei Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren).

Darüber hinaus werden Daten über die Teilnahme an Veranstaltungen sowie die Ausübung von Ämtern und Aufgaben erhoben. Diese personenbezogenen Informationen werden von dem Verein elektronisch gespeichert. Durch den Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V. wird jedem Mitglied dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Der Verein trägt dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten des Mitglieds durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt werden. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- Berichtigung der Daten, sofern diese unrichtig sind,
- Sperrung der Daten, wenn die Speicherung unzulässig war oder wird,
- Bereitstellung dieser Daten in einem gängigen Format (Recht auf Datenübertragung, Art. 20 DSGVO).

## § 12 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen dem Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne §2 dieser Satzung zu verwenden hat, zuzuführen. Vermögensteile des Landesverbandes, die zur Erhaltung von Immobilien und Liegenschaften bestimmt sind, sind dem Hausverein Fritz-Emmel e.V. zuzuführen, der sie ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Sofern die Landesversammlung nichts anderes beschließt, ist der Landesvorstand als Liquidatoren bestimmt.

*Beschlossen auf der Landesversammlung am 30.10.2011 in Kronberg*

*Geändert auf der Landesversammlung am 25.03.2012 in Kronberg*

*Geändert auf der Landesversammlung am 09.10.2016 in Kronberg*

*Geändert auf der digitalen Landesversammlung am 27.03.2021*

*Geändert auf der digitalen Landesversammlung am 31.10.2021*

*Geändert auf der Herbstlandesversammlung am 6.11.2022 in Kronberg*

*Geändert auf der Herbstlandesversammlung am 14. & 15.10.2023 in Kronberg*

*Geändert auf der Frühjahrslandesversammlung am 24.03.2024 in Kronberg*

*Geändert auf der Herbstlandesversammlung am 09. & 10.11.2024 in Kronberg*